

TRAVEL IUS

Ausgabe 15 , 27. Oktober 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, Hotellerie und Verkehr

Abonnieren Sie „Travel ius“ kostenlos:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung

1. TTW 2010 Workshops: "Die rechtlichen Risiken des Mikro-Veranstalters"

PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2010/travel-ius-ttw-2010.pdf>

2. Persönliches Treffen während des TTWs

3. Elvia / Mondial Assistance Reiserechtsbroschüre 2010

4. Reiserechtsworkshops in Zürich

5. Die Flugplanänderungsmitteilung kommt nicht an

PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2010/travel-ius-flugplanaenderung-2010.pdf>

6. Zubringerflug fällt aus, Anschlussflug verpasst – welche Entschädigung ist zu bezahlen?

PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2010/travel-ius-anschlussflug-2010.pdf>

7. Zum Schluss: Zu kurze Hosen im Hotel

PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2010/travel-ius-anschlussflug-2010.pdf>

Lieber Leserin, lieber Leser

Der TTW steht vor Tür und wir präsentieren Ihnen in Montreux den Workshop "Rechtliche Risiken des Mikro-Veranstalters". Daten und Zeiten finden Sie in diesem Newsletter; dazu weitere Informationen zu den Veranstaltungen in Zürich und der neuen Elvia / Mondial Assistance Reiserechtsbroschüre.

Drei interessante Gerichtsurteile runden diesen "Travel ius"-Letter ab.

Ich freue mich, Sie in Montreux zu treffen.

Rolf Metz

1. TTW 2010 Workshops: "Die rechtlichen Risiken des Mikro-Veranstalters"

An diesem TTW präsentieren wir Ihnen den Workshop "Die rechtlichen Risiken des Mikro-Veranstalters". Alle mittleren und kleinen Reisebüros sind heutzutage als Mikro-Veranstalter tätig. Die sich daraus ergebenden Risiken sind nicht zu unterschätzen. Der Workshop zeigt die wichtigsten Rechtsfallen auf und hilft Ihnen, diese zu vermeiden. Der Besuch ist im TTW-Eintritt inbegriffen und es ist keine Anmeldung nötig:

Deutsch:

Mittwoch, 3. November von 11:30 bis 12:15 im Raum B 310

Donnerstag, 4. November von 11:30 bis 12:15 im Raum B 310

Französisch

Mittwoch, 3. November von 10:30 bis 11:15 im Raum B 315

Donnerstag, 4. November von 10:30 bis 11:15 im Raum B 315

PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2010/travel-ius-ttw-2010.pdf>

2. Persönliches Treffen während des TTWs

Möchten Sie Rolf Metz während des TTWs persönlich zu einem Gespräch treffen? Dies ist möglich. Nehmen Sie unter [rolf.metz\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:rolf.metz[at]reisebuererecht.ch) Kontakt auf und vereinbaren Sie ein Rendez-vous.

3. Elvia / Mondial Assistance Reiserechtsbroschüre 2010

Auch in diesem Jahr bringt die Elvia / Mondial Assistance die beliebte Reiserechtsbroschüre rechtzeitig zum TTW heraus. Der Titel lautet "Der Mikro-Veranstalter". Dieses Thema trifft ins Schwarze. Holen Sie sich Ihr Gratisexemplar am Elvia / Mondial Assistance Stand ab. Die Broschüre erscheint auf Deutsch und Französisch.

4. Reiserechtsworkshops in Zürich

"**Reiserecht von A bis Z**" vom 25. November 2010, noch 2 Plätze frei (der Workshop vom 16. November ist ausgebucht).

"**Reiserecht Plus**" vom 23. November 2010, noch 3 Plätze frei.

Die Workshops finden im Hotel Walhalla, unmittelbar beim Hauptbahnhof Zürich, statt.

Hier geht es zur Online-Anmeldung

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=anmeldung>

5. Die Flugplanänderungsmitteilung kommt nicht an

Stellen Sie sich folgenden Fall vor: Da will Herr Müller (Name frei erfunden) auf dem Flughafen Zürich einchecken. Die Mitarbeiterin des Handling Agents erklärt ihm, der Flugplan sei geändert und der Flug vorverlegt worden. Das Flugzeug sei bereits abgeflogen. Herr Müller beschwert sich beim Veranstalter. Dieser weist darauf hin, dass

ihm die Flugplanänderung schon vor einigen Tagen mitgeteilt worden sei. Doch Herr Müller hat diese nie erhalten. Wer zahlt nun die Mehrkosten für den Ersatzflug oder die Annullierungskosten?

Nach Art. 9 PRG teilt der Veranstalter so bald wie möglich dem Reisenden solche Änderungen mit. In der Literatur wird "so bald wie möglich" als "unverzüglich nach Eintreten des Änderungsgrundes"(Roberto) verstanden. Jedenfalls so rechtzeitig, dass der Reisende entsprechende Entscheidungen fällen kann (Stauder). Der Kunde kann seine Rechte nur wahrnehmen, wenn die Änderungsmitteilung bei ihm eintrifft. Daher reicht es nicht, wenn der Veranstalter den Versand der Mitteilung nachweisen kann. Vielmehr muss er beweisen, dass der Kunde sie erhalten hat. Kann der Veranstalter diesen Nachweis nicht erbringen, hat er die Konsequenzen der unterlassenen Information zu tragen.

So auch die Gerichtspraxis in Deutschland.

PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2010/travel-ius-flugplanaenderung-2010.pdf>

6. Zubringerflug fällt aus, Anschlussflug verpasst – welche Entschädigung ist zu bezahlen?

Diese Frage hat der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 14. Oktober 2010 beantwortet.

Ein Ehepaar hatte einen KLM-Flug Berlin – Amsterdam mit Anschlussflug nach Aruba gebucht. Ungefähr zwei Stunden vor Abflug in Berlin wurden die Flugscheine eingezogen und neue Flugtickets für den nächsten Tag ausgegeben. Das Ehepaar kam so einen Tag später als geplant in Aruba an.

Im Verfahren vor dem BGH war u.a. streitig, ob dem Ehepaar Ausgleichszahlungen gemäss der EU-Verordnung 261/2004 in der Höhe von 250 Euro oder 600 Euro zustehen. Der BGH führt zur Berechnung aus: Bei einem direkten Anschlussflug berechnet sich die Höhe der Ausgleichszahlung nicht einfach aufgrund des annullierten Fluges. Massgebend ist der letzte Zielort, der verspätet erreicht wird. Im vorliegenden Fall also Aruba. Aruba ist eine Langstreckendestination, sodass eine Ausgleichszahlung von 600 Euro/Passagier zu bezahlen ist.

Ein Hinweis zur Dauer eines solchen Verfahrens: Der ursprüngliche Flug war für den 3. Mai 2005 vorgesehen. Hierauf folgte "der Gang durch die Instanzen" bis zum Urteil des BGH vom 14.10.2010. Verfahrensdauer rund 5 1/2 Jahre. Da braucht es Ausdauer aufseiten der Passagiere.

PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2010/travel-ius-anschlussflug-2010.pdf>

7. Und zum Schluss: Zu kurze Hosen im Hotel

Ein Ehepaar hatte eine 10-tägige Pauschalreise mit Halbpension in einem gehobenem Mittelklasse Hotel in Heraklion gebucht. Am Abend begab es sich in das Hotelrestaurant, wo der Ehemann darauf hingewiesen wurde, dass er doch bitte statt seiner 3/4-langen Hose eine lange tragen möchte. Das gefiel diesem gar nicht und er verlangte vom Veranstalter Geld zurück. Er sei im täglichen Leben auf das Tragen von geschäftsmässiger Kleidung angewiesen und wolle sich gerade während der Ferien keiner Kleiderordnung unterwerfen, war seine Begründung.

Dafür hatte das Amtsgericht München kein Gehör. Aus der Pressemitteilung vom 11.10.2010: "...Dass es auch und gerade in südeuropäischen Ländern üblich sei, zur Schonung des ästhetischen Empfindens anderer Hotelgäste wenigstens abends lange Beinkleidung vorzuschreiben, sei gerichtsbekannt und dürfte auch dem Kläger geläufig sein. Die Wirksamkeit einer solchen Bekleidungs Vorschrift hänge auch nicht davon ab, ob sie in der Katalogbeschreibung des Hotels aufgeführt sei. Es handele sich um eine Ausprägung lokaler Sitten und Gebräuche, die bei einem Reisenden als bekannt vorausgesetzt werden dürften, von diesem jedenfalls hinzunehmen seien. Auf alle landestypischen Gebräuche, denen ein Reisender möglicherweise ausgesetzt sein könnte und die hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung unterhalb jeglicher Erheblichkeitsschwelle lägen, könne ein Reiseunternehmen in keinem Katalog hinweisen. Sei jemand nicht bereit, sich bei Auslandsreisen in gewissem Maße landestypischen Gebräuchen zu beugen, müsse er zuhause bleiben. ..." (Urteil vom 16.6.2010).

Die Leser, welche selber Reise veranstalten oder vermitteln, werden mit Schmunzeln den letzten zitierten Satz: "Sei jemand nicht bereit, sich bei Auslandsreisen in gewissem Maße landestypischen Gebräuchen zu beugen, müsse er zuhause bleiben." zur Kenntnis genommen haben.

PDF: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2010/travel-ius-anschlussflug-2010.pdf>

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)